



UEK-Rundschreiben Nr. 2: Liquidität im Sinn des Übernahmerechts

vom 26. Februar 2010 (Stand am 1. Januar 2016^{*})

1. Mindestpreisregeln

Wenn auf ein öffentliches Kaufangebot die Mindestpreisregeln anwendbar sind (vgl. [1]
Art. 135 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das
Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel [**FinfraG**], Art. 42 ff. der Verord-
nung der FINMA über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im
Effekten- und Derivatehandel [**FinfraV-FINMA**]), so ist nach Art. 42 Abs. 1 und 2
FinfraV-FINMA grundsätzlich der Börsenkurs massgebend. Sind die kotierten Beteili-
gungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmel-
dung jedoch nicht liquid, ist gemäss Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA auf eine Bewer-
tung einer Prüfstelle (Art. 128 FinfraG) abzustellen. Diese Prüfstelle hat in ihrem
Bericht die Bewertungsmethode sowie die Bewertungsgrundlagen aufzuzeigen. Ge-
mäss Art. 46 FinfraV-FINMA gilt Art. 42 Abs. 2-4 FinfraV-FINMA für die Bestimmung
des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten sinngemäss.

—

2. Beteiligungspapiere des SLI Swiss Leader Index

Ein Beteiligungspapier des SLI Swiss Leader Index der SIX Swiss Exchange (**SLI**) gilt [2]
als liquid im Sinne von Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA.

—

3. Andere Beteiligungspapiere

Ein Beteiligungspapier, das nicht dem SLI angehört, gilt als liquid im Sinne von [3]
Art. 42 Abs. 4 FinfraV-FINMA, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvo-
lumens der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung
oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als
0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (**Free Float**) ist.

3.1 Bestimmung des Free Float eines Beteiligungspapiers

Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float ge- [4]
mäss dem Reglement des Swiss All Share Index bestimmt. Für an einer anderen Börse
kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float gemäss den dort geltenden Regeln
bestimmt.



Verfügt die Börse, an welcher das Beteiligungspapier kotiert ist, über keine Regeln zur Bestimmung des Free Float, so wird ein Free Float von 100% angenommen. [5]

3.2 Bestimmung des Handelsvolumens eines Beteiligungspapiers

Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers. [6]

Ist das Beteiligungspapier an mehreren Börsen kotiert oder wird es auf mehreren Handelslinien oder an mehreren Börsen gehandelt, so werden die Volumen aller börslichen Transaktionen gesamthaft berücksichtigt. [7]

—

4. Übergangsbestimmungen

Dieses Rundschreiben ist auf alle Angebote anwendbar, die nach dem 31. März 2010 veröffentlicht beziehungsweise vorangemeldet werden. [8]

Die Mitteilung Nr. 2 der Übernahmekommission zum Begriff der Liquidität vom 3. September 2007 wird aufgehoben. [9]

—

* Die Verweise auf Rechtsvorschriften wurden aufgrund des Inkrafttretens des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen angepasst.